
Pflicht zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss Art. 697j OR: Verlangt das Gesetz Unmögliches?

Europa Institut an der Universität Zürich, Vortrag am Mittag Spezial
CS Forum St. Peter, 5. Mai 2017

Markus Vischer und Dario Galli

walderwyss rechtsanwälte

Agenda

- Einführung: Die Meldepflicht gemäss OR 697j
- Ausnahmen von der Meldepflicht?
- Welches sind die meldebegründenden Anteile?
- Was ist unter Erwerb zu verstehen?
- Wann liegt ein Erwerb in gemeinsamer Absprache vor?
- Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?
- Ist der Wechsel der wirtschaftlich berechtigten Person meldepflichtig?
- Verletzung der GAFI-Meldepflichten (OR 697m I-III)
- GAFI-Pflichten des Verwaltungsrats (OR 697m IV)
- Praxistipps
- Fragen

Einführung: Die Meldepflicht gemäss OR 697j

- 2009 – 2012: Überprüfung und Revision der Empfehlungen der Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (*Groupe d'action financière, GAFI*)
- Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der GAFI (BBl 2014 9689, sog. GAFI-Gesetz)
- Inkraftsetzung:
 - 1. Juli 2015: OR, KAG und BEG
 - 1. Januar 2016: ZGB (kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen), StGB und VStrR (Bestimmungen zur Steuervortat), SchKG (Änderungen Zahlungsmodus) und GwG

Einführung: Die Meldepflicht gemäss OR 697j

OR 697j

¹ Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer Gesellschaft, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person).

³ Die Meldepflicht besteht nicht, wenn die Aktien nach dem Bucheffektengesetz vom 3. Oktober 2008 als Bucheffekten ausgestaltet sind. Die Gesellschaft bezeichnet die Verwahrungsstelle, bei der die Aktien hinterlegt oder ins Hauptregister eingetragen werden; die Verwahrungsstelle muss in der Schweiz sein.

Einführung: Die Meldepflicht gemäss OR 697j

- **Räumlicher Anwendungsbereich:** alle AG mit statutarischem Sitz in der Schweiz
- **Sachlicher Anwendungsbereich:** alle AG unabhängig von der Höhe des AK oder sonstigen Grössenparametern, wie sie sich z.B. in OR 727 oder OR 957 finden (Ausnahmen siehe Folie 7 f.)
- **Zeitlicher Anwendungsbereich:**
 - Inhaberaktien: rückwirkende Meldepflicht für Erwerb vor dem 1. Juli 2015 (UeB 3)
 - Namenaktien: Erwerb seit 1. Juli 2015 (UeB 3 *e contrario*)

Agenda

- Einführung: Die Meldepflicht gemäss OR 697j
- Ausnahmen von der Meldepflicht?
- Welches sind die meldebegründenden Anteile?
- Was ist unter Erwerb zu verstehen?
- Wann liegt ein Erwerb in gemeinsamer Absprache vor?
- Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?
- Ist der Wechsel der wirtschaftlich berechtigten Person meldepflichtig?
- Verletzung der GAFI-Meldepflichten (OR 697m I-III)
- GAFI-Pflichten des Verwaltungsrats (OR 697m IV)
- Praxistipps
- Fragen

Ausnahmen von der Meldepflicht?

- Bucheffekten (p.m. Verwahrungsstelle in der Schweiz)
- Kotierte Anteile
 - Was ist unter einer Börse zu verstehen?
 - Muss die Börse Sitz in der Schweiz haben?
 - Müssen sämtliche Anteile des *Targets* kotiert sein?

Beispiel:

A erwirbt an der SIX Swiss Exchange 25% des AK der gelisteten X AG mit Sitz in der Schweiz. Liegt ein meldepflichtiger Erwerb vor? Ändert sich etwas, wenn A die Aktien der X AG an der New York Stock Exchange erwirbt (Variante 1)? Besteht die Meldepflicht, wenn A nicht kotierte Namenaktien der X AG erwirbt, jedoch die Inhaberaktien der X AG an der Börse gehandelt werden (Variante 2)?

Ausnahmen von der Meldepflicht?

- Weitere Ausnahmen?
 - Erwerb meldebegründender Anteile durch eine Publikumsgesellschaft (oder deren Tochtergesellschaften)

Beispiel:

*Die A AG – eine 100%ige (nicht börsenkotierte) Tochtergesellschaft der Publikumsgesellschaft B AG – erwirbt 25% des AK der X AG.
Liegt ein meldepflichtiger Erwerb vor?*

- Fiduziarischer Erwerb für eine Gesellschaft mit Bucheffekten oder für eine börsenkotierte Gesellschaft

Agenda

- Einführung: Die Meldepflicht gemäss OR 697j
- Ausnahmen von der Meldepflicht?
- Welches sind die meldebegründenden Anteile?
- Was ist unter Erwerb zu verstehen?
- Wann liegt ein Erwerb in gemeinsamer Absprache vor?
- Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?
- Ist der Wechsel der wirtschaftlich berechtigten Person meldepflichtig?
- Verletzung der GAFI-Meldepflichten (OR 697m I-III)
- GAFI-Pflichten des Verwaltungsrats (OR 697m IV)
- Praxistipps
- Fragen

Welches sind die meldebegründenden Anteile?

- Aktien (verbrieft oder unverbrieft)
 - Inhaberaktien
 - Namenaktien (inkl. Stimmrechtsaktien und vinkulierte Aktien)
- Weitere Beteiligungspapiere?
 - PS
 - GS
 - Anleiheobligationen

Agenda

- Einführung: Die Meldepflicht gemäss OR 697j
- Ausnahmen von der Meldepflicht?
- Welches sind die meldebegründenden Anteile?
- Was ist unter Erwerb zu verstehen?
- Wann liegt ein Erwerb in gemeinsamer Absprache vor?
- Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?
- Ist der Wechsel der wirtschaftlich berechtigten Person meldepflichtig?
- Verletzung der GAFI-Meldepflichten (OR 697m I-III)
- GAFI-Pflichten des Verwaltungsrats (OR 697m IV)
- Praxistipps
- Fragen

Was ist unter Erwerb zu verstehen?

- Eigentumserwerb (dingliches Vollrecht)
 - Originär (Gründung oder Kapitalerhöhung)
 - Derivativ (Kauf, Tausch, Schenkung, Erbgang, Ehegüterrecht, Zwangsvollstreckung)
 - FusG (wobei die Meldepflicht entweder durch die notwendige Neugründung oder Kapitalerhöhung im Zuge der Umstrukturierung ausgelöst wird)
- Erwerb beschränkter dinglicher Rechte?
 - Nutzniessung
 - Pfand
- Call- und Put-Optionen?

Was ist unter Erwerb verstehen?

- Zur Kapitalerhöhung im Besonderen: Meldepflicht wird nur ausgelöst, falls die Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien, nicht aber auf dem Weg der Nennwerterhöhung, stattfindet.
 - *Neurechtlicher Sachverhalt*

Beispiel:

A-C halten je 30% und D hält 10% des AK (Namenaktien) der X AG. Die Aktionäre haben die Aktien bei der Gründung der X AG nach dem 1. Juli 2015 erworben und alle vier haben fristgerecht den WB gemeldet. Anlässlich der a.o. GV der X AG vom 1. September 2016 wird beschlossen, das AK im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung zu erhöhen. Die Beteiligungsverhältnisse sehen nach der Kapitalerhöhung wie folgt aus: A (neu 35 %), B (30 %), C (30 %) und D (neu 5 %). Liegt ein meldepflichtiger Erwerb vor?

Was ist unter Erwerb verstehen?

- *Altrechtlicher Sachverhalt*

Beispiel:

Gleiche Ausgangslage wie Folie 13. Allerdings haben die vier Aktionäre die Namenaktien vor dem 1. Juli 2015, also vor Inkrafttreten des GAFI-Gesetzes, erworben und mussten bisher auch nie eine Meldung i.S.v. OR 697j erstatten. Die Beteiligungsverhältnisse sehen nach der Kapitalerhöhung wie folgt aus: A (neu 35%), B (neu 25%), C (neu 25%) und D (neu 15%). Liegt ein meldepflichtiger Erwerb vor?

Agenda

- Einführung: Die Meldepflicht gemäss OR 697j
- Ausnahmen von der Meldepflicht?
- Welches sind die meldebegründenden Anteile?
- Was ist unter Erwerb zu verstehen?
- Wann liegt ein Erwerb in gemeinsamer Absprache vor?
- Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?
- Ist der Wechsel der wirtschaftlich berechtigten Person meldepflichtig?
- Verletzung der GAFI-Meldepflichten (OR 697m I-III)
- GAFI-Pflichten des Verwaltungsrats (OR 697m IV)
- Praxistipps
- Fragen

Wann liegt ein Erwerb in gemeinsamer Absprache vor?

- Weder Gesetz noch Materialien definieren den Schlüsselbegriff «Erwerb in gemeinsamer Absprache».
- Konsens in der Lehre
 - Absprache muss zwischen mind. zwei Personen stattfinden
 - Absprache in Bezug auf den *Erwerb* von Anteilen (≠ Kontrolle)
- Problemkreise:
 1. Zwischen welchen Personen muss sich die Absprache ereignen?
 2. Wie und wann hat diese Absprache stattzufinden?

Beispiel:

Die A AG, B AG, C AG und D AG gründen gemeinsam die X AG. Die Beteiligungsverhältnisse an der X AG gestalten sich wie folgt: A AG (50%), B AG (10%), C AG (20%) und D AG (20%). An der A AG ist A, an der B AG ist B, an der C AG ist C und an der D AG ist D wirtschaftlich berechtigt. Liegt ein meldepflichtiger Erwerb in gemeinsamer Absprache vor?

Wann liegt ein Erwerb in gemeinsamer Absprache vor?

- **Subjekte der gemeinsamen Absprache**
 - Formelle Anteilseigner und/oder WB
 - Die Absprache muss u.E. zwingend unter den formellen Anteilseignern stattfinden
 - Implizit Wortlaut: «Wer [...] in gemeinsamer Absprache [...] erwirbt».
 - Meldepflicht knüpft beim formellen Aktionär und nicht beim WB an (formeller Aktionär hätte oftmals gar keine Kenntnis von solchen Absprachen, womit dieses Kriterium nicht erfüllt wäre).
- **Art und Weise der Absprache**
 - **Börsenrechtliches Begriffsverständnis vs. formale Betrachtung «gleiches Rechtsgeschäft»**
 - Börsenrechtliches Begriffsverständnis = bewusste Verhaltensabstimmung von gewisser Intensität betreffend Erwerb; ausdrücklich oder konkludent; ABV wohl nicht ausreichend, Investment Agreements hingegen schon.
 - Gleiches Rechtsgeschäft = Erwerb mittels des gleichen Rechtsgeschäfts, wobei die von den Anteilseignern verfolgten Absichten und das Schicksal der Aktien nach Vertragsschluss (z.B. sofortige Weiterveräußerung) irrelevant sind.

Wann liegt ein Erwerb in gemeinsamer Absprache vor?

- Variante «gleiches Rechtsgeschäft» ist u.E. den Vorzug zu geben
 - Praktikable Lösung, welche Rechtssicherheit schafft (komplizierte Einzelfallbeurteilungen entfallen).
 - Diese Variante schafft die vom GAFI-Gesetz verfolgte grösstmögliche Transparenz bei juristischen Personen. Nach dem börsenrechtlichen Begriffsverständnis läge oftmals kein Erwerb in gemeinsamer Absprache vor, da die geforderte Intensität nicht erreicht wird.
- Erwerb in gemeinsamer Absprache liegt vor, wenn (i) die Absprache unter den formellen Anteilignern stattfindet und (ii) die Aktien mittels des gleichen Rechtsgeschäfts (Gründung, Kapitalerhöhung, SPA usw.) erworben werden.
- Wichtig: Es liegt kein Erwerb in gemeinsamer Absprache vor, wenn mehrere Personen Aktien zu Mit- oder Gesamteigentum erwerben.

Agenda

- Einführung: Die Meldepflicht gemäss OR 697j
- Ausnahmen von der Meldepflicht?
- Welches sind die meldebegründenden Anteile?
- Was ist unter Erwerb zu verstehen?
- Wann liegt ein Erwerb in gemeinsamer Absprache vor?
- Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?
- Ist der Wechsel der wirtschaftlich berechtigten Person meldepflichtig?
- Verletzung der GAFI-Meldepflichten (OR 697m I-III)
- GAFI-Pflichten des Verwaltungsrats (OR 697m IV)
- Praxistipps
- Fragen

Wer ist die wirtschaftlich berechnigte Person?

- Wirtschaftlich berechnigte Person (WB): unbestimmter Gesetzesbegriff.
- Definition des Gesetzgebers: «*natürliche Person, für die der Erwerber letztendlich handelt*».
 - WB muss zwingend eine natürliche Person sein.
 - Erwerber selbst oder ein Dritter kann WB sein.
- Unklar bzw. umstritten ist, (i) ob WB nur Vermögensträger ohne Kontrollmöglichkeit ist (ii) oder ob WB nur Kontrolle an den erworbenen Anteilen haben muss; teilweise wird in der Lehre verlangt, dass beide Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen.
 - Praktische Relevanz z.B. in Konzernstrukturen

Wer ist die wirtschaftlich berechnigte Person?

- Das GwG und die GAFI-Empfehlungen stellen auf die **Kontrolle** ab
 - **GwG 2a III:** *«Als wirtschaftlich berechnigte Personen einer operativ tätigen juristischen Person gelten die natürlichen Personen, welche die juristische Person letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren. Können diese nicht festgestellt werden, so ist die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs festzustellen.»*
 - **GAFI-Empfehlungen 2012:** *«Beneficial owner refers to the natural person(s) who ultimately owns or controls a customer and/or the natural person on whose behalf a transaction is being conducted. It also includes those persons who exercise ultimate effective control over a legal person or arrangement.»*

Unter «*ultimately owns or controls*» und «*ultimate effective control*» versteht die GAFI Folgendes: *«[...] situations in which ownership/control is exercised through a chain of ownership or by means of control other than direct control.»*

Wer ist die wirtschaftlich berechnigte Person?

- WB i.S.v. OR 697j ist jene Person, welche die **Kontrolle über die erworbenen Anteile ausübt**.
- Kriterium des **Vermögensflusses** ist lediglich ein **Indiz** für die wirtschaftliche Berechnigung, nicht aber ein zwingendes Kriterium.
 - *Contra:*
 - Wortlaut von OR 697j geht eher davon aus, dass i.S. eines Stellvertretungsverhältnisses sämtliche Personen, welche (direkt oder indirekt) finanziell durch den Erwerb betroffen sind, gemeldet werden müssen.
 - Kontrolle bzgl. Anteile oder ein Wissen bzgl. Erwerb scheint nicht nötig zu sein.

Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

- *Pro:*
 - Botschaft: «*Person am Ende der Kontrollkette*».
 - *Ratio legis:* Schaffung von Transparenz bei juristischen Personen; Unterbindung der missbräuchlichen Verwendung von Stroh Männern. Inskünftig soll m.a.W. klar sein, welche natürlichen Personen eine AG/GmbH kontrollieren.
 - FI müssen seit 1. Januar 2016 systematisch den WB an ihrem Vertragspartner feststellen. OR 697j ist die dem GwG (vgl. Art. 4 i.V.m. Art. 2a Abs. 3) **vorgelagerte aktienrechtliche Meldepflicht**. Es wäre somit sinnwidrig, wenn der Begriff des WB nach OR und jener nach GwG nicht dieselbe Bedeutung besitzen würden.
 - *Meccano:* (1) AG stellt ihre WB fest; (2) bei Aufnahme von Bankbeziehungen, dient das GAFI-Verzeichnis nach OR 697l dazu, dass FI ihre neuen Pflichten nach GwG 4 erfüllen können.
 - In Gruppenstrukturen bzw. Kettenverhältnissen müssten sehr viele natürliche Personen gemeldet werden, welche gar keine qualifizierte Beteiligung gemäss GwG 2a III besitzen und somit gar keine Kontrolle ausüben können (*indirekte* Beteiligungsstruktur).

Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

- **Ergebnis:** WB gemäss OR 697j sind jene «*natürlichen Personen, welche die juristische Person letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mind. 25% des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren. Können diese nicht festgestellt werden, so ist die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs festzustellen». (GwG 2a III analog)*

Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

Feststellung des WB in der Praxis:

- *Direkte* Beteiligungsstruktur
 - Annahme: Erwerber (natürliche Person) ist auch WB.
 - Ggf. ist eine andere natürliche Person WB (z.B. bei Treuhandverhältnissen oder bei Errichtung einer Nutzniessung an den erworbenen Aktien).
- *Indirekte* Beteiligungsstruktur (dreistufiges Kaskadenprüfschema)
 1. Formeller Test (Prüfschritt 1)
 2. Materieller Test (Prüfschritt 2)
 3. Ersatzmeldung (Prüfschritt 3)

Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

- Formeller Test (Prüfschritt 1)
 - 3 mögliche Ansätze
 - GwG 2a III analog: *De-Minimis*-Regel (Beteiligung von mind. 25%)
 - VSB 16 Ziff. 20 (Beteiligung von über 50%)
 - Multiplikationstest (Weiterentwicklung *De-Minimis*-Regel)
 - Unterscheidung zwischen einstufigen sowie zwei- und mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen
 - Beteiligungsstufe = jede zwischengeschaltete Gesellschaft ausgehend vom Erwerber des Aktienpakets, wobei die jeweils relevante letzte Beteiligungsstufe, d.h. jene Stufe an welcher natürliche Personen beteiligt sind und als WB gemeldet werden können, nicht mitgezählt wird.
 - Wichtig: Rein formale Betrachtung bei Prüfschritt 1, d.h. jede natürliche Person muss **alleine** die massgebliche Beteiligung erreichen. M.a.W. enthält Prüfschritt 1 keine materielle Komponente, wo zusätzlich untersucht wird, ob die natürlichen Personen in gemeinsamer Absprache handeln (→ Prüfschritt 2).

Wer ist die wirtschaftlich berechnigte Person?

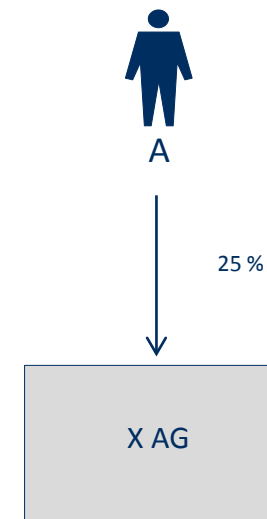
- Materieller Test (Prüfschritt 2)
 - Faktische Kontrolle durch:
 - ABV oder Stimmbindungsverträge
 - Darlehensverträge
 - Familiäre Einflussnahme
- Ersatzmeldung (Prüfschritt 3)
 - Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs
 - VRP oder CEO
 - Target oder Erwerber?
 - Der Erwerber muss u.E. **immer** eine GAFI-Meldung oder Ersatzmeldung absetzen.

Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

Fallbeispiel 1 (direkte Beteiligungsstruktur)

Sachverhalt:

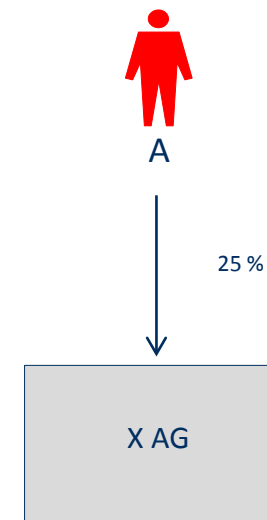
- A erwirbt 25% des AK der X AG
- *Meldepflichtiger Erwerb?*
- *Falls ja, wen muss A als WB melden?*



Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

Lösung Fallbeispiel 1

- Direkte Beteiligungsstruktur
- Annahme: Erwerber ist zugleich auch WB
- A ist meldepflichtig und muss sich selbst als WB melden

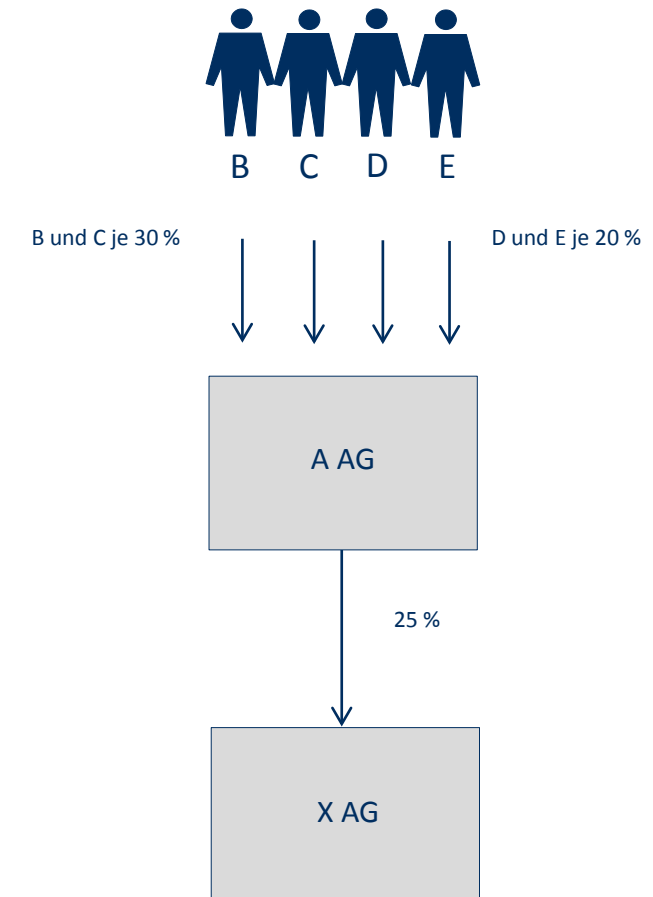


Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

Fallbeispiel 2 (indirekte Beteiligungsstruktur)

Sachverhalt:

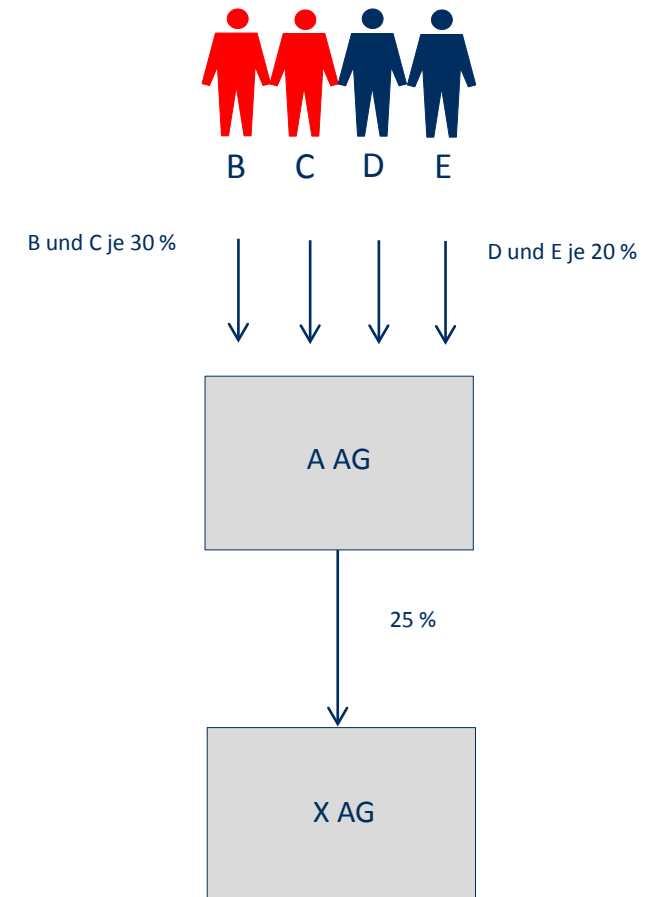
- A AG erwirbt 25% des AK der X AG
- A AG wird von vier natürlichen Personen gehalten: B und C (je 30%) sowie D und E (je 20%)
- *Wen muss die A AG als WB melden?*



Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

Lösung Fallbeispiel 2

- Einstufiges Beteiligungsverhältnis
- A AG ist meldepflichtig
- Wer ist als WB zu melden?
 - Wortlaut von OR 697j: B-E
 - *De-Minimis*-Regel: B und C

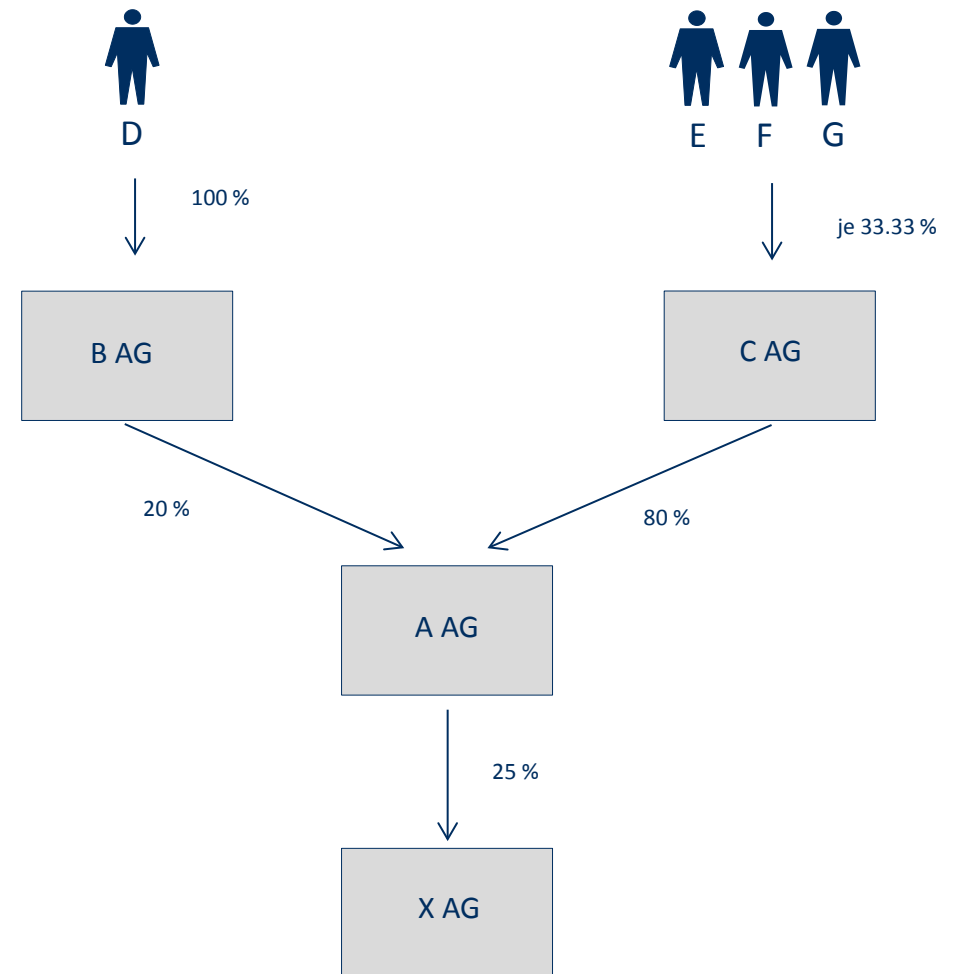


Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

Fallbeispiel 3 (indirekte Beteiligungsstruktur)

Sachverhalt:

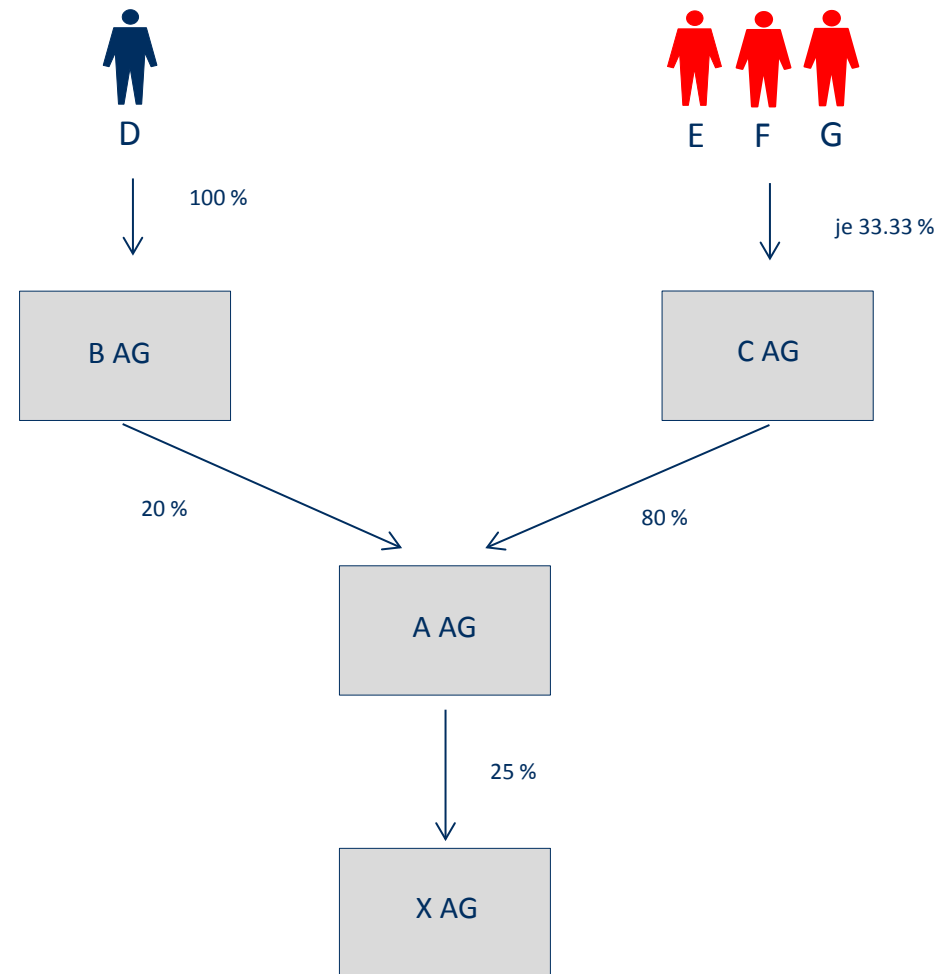
- A AG erwirbt 25% des AK der X AG
- A AG wird durch B AG (20%) und C AG (80%) gehalten
- Einziger Aktionär der B AG ist D
- E, F und G sind zu je 33.33% an der C AG beteiligt
- *Wen muss die A AG als WB melden?*



Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

Lösung Fallbeispiel 3

- Zweistufiges Beteiligungsverhältnis
- A AG ist meldepflichtig
- Wer ist als WB zu melden?
 - Wortlaut von OR 697j: D-G
 - Multiplikationstest: E, F und G ($33.33\% \times 80\% = 26.66\% > 25\%$)

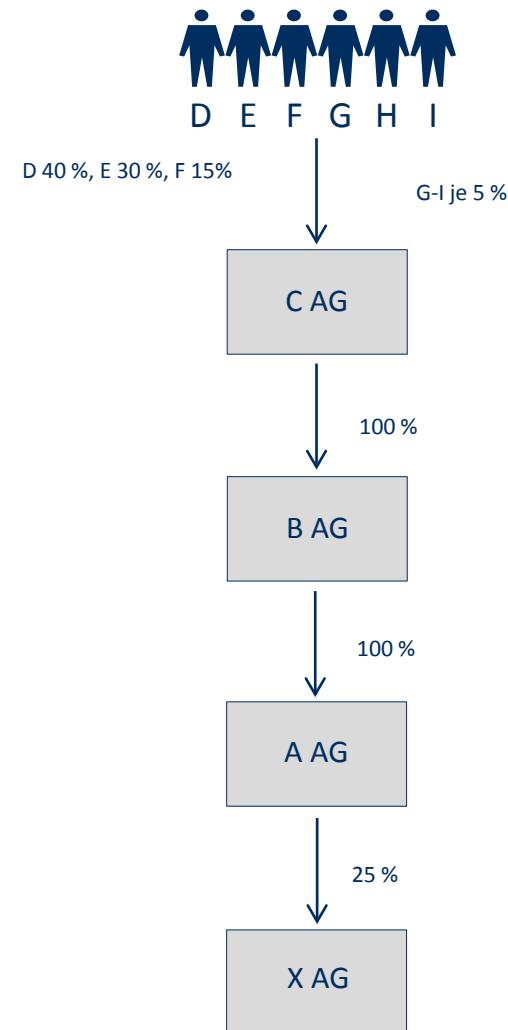


Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

Fallbeispiel 4 (indirekte Beteiligungsstruktur)

Sachverhalt:

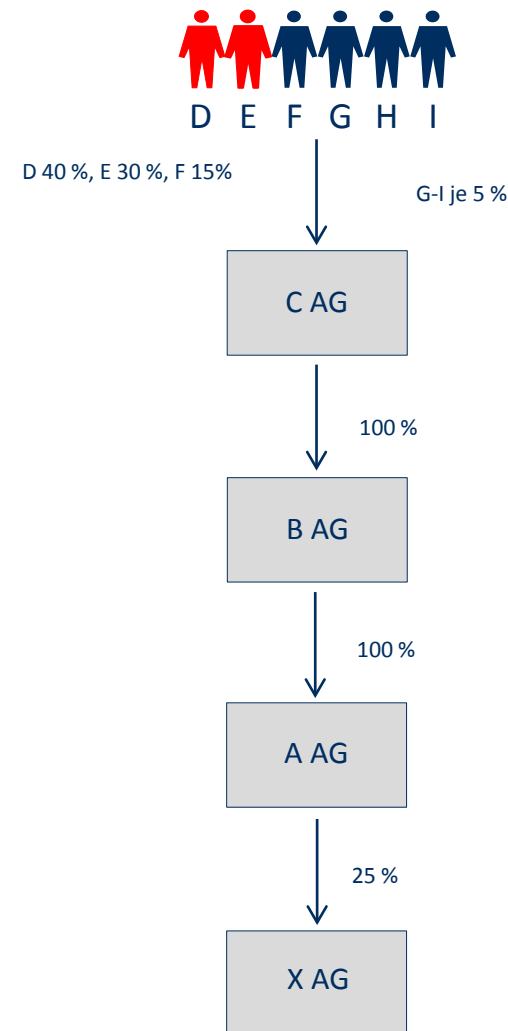
- A AG erwirbt 25% des AK der X AG
- A AG wird durch zu 100% durch B AG gehalten
- Einzige Aktionärin der B AG ist C AG
- Die Aktionäre der C AG sind: D (40%), E (30%), F (15%) und G-I (je 5%)
- F-I sind durch einen ABV verbunden
- *Wen muss die A AG als WB melden?*



Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

Lösung Fallbeispiel 4

- Dreistufiges Beteiligungsverhältnis
- A AG ist meldepflichtig
- Wer ist als WB zu melden?
 - Wortlaut von OR 697j: D-I
 - Multiplikationstest: D und E
 - Nicht aber F-I, da ABV bei formellem Test irrelevant ist!

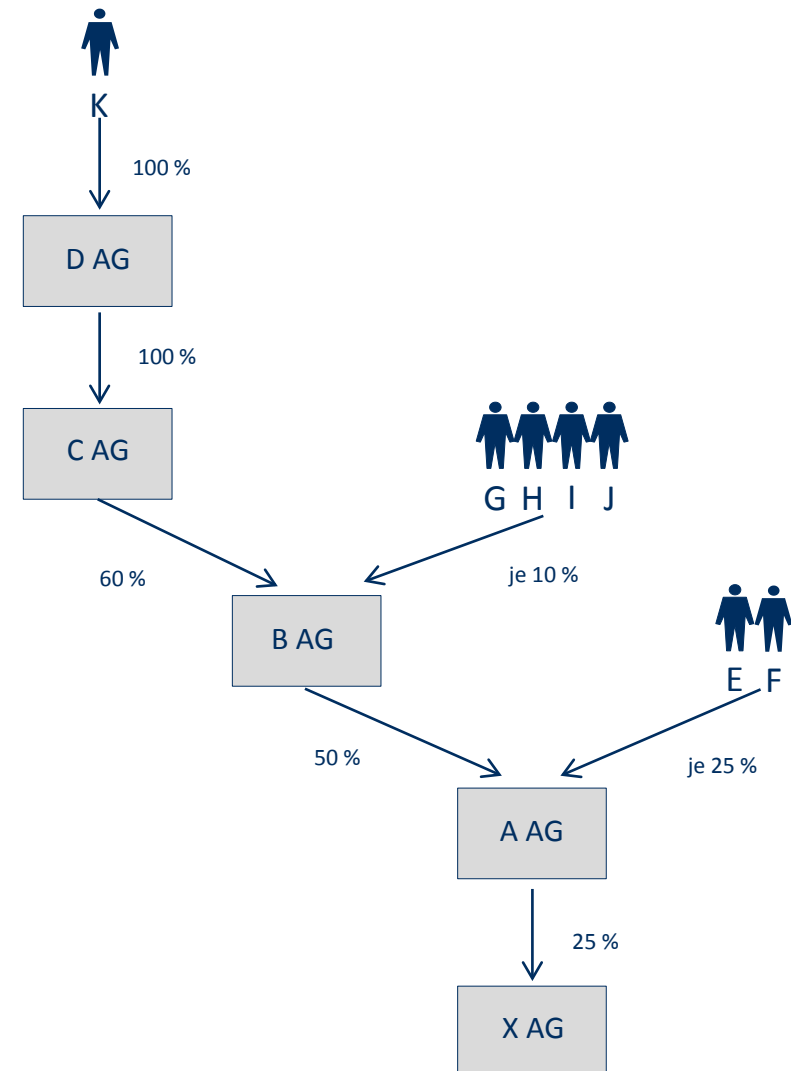


Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

Fallbeispiel 5 (indirekte Beteiligungsstruktur)

Sachverhalt:

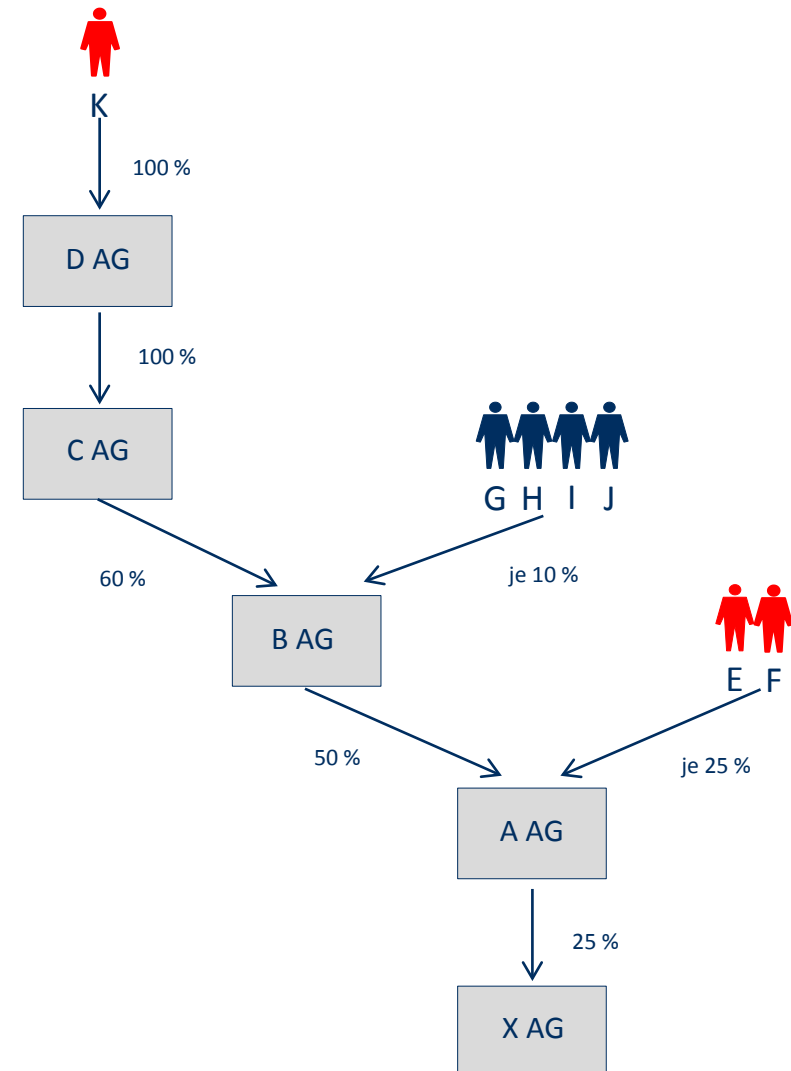
- A AG erwirbt 25% des AK der X AG
- A AG wird durch B AG (50%) sowie E und F (je 25%) gehalten
- Das Aktionariat der B AG besteht aus: C AG (60%) und G-J (je 10%)
- C AG wird zu 100% durch D AG gehalten
- K ist Alleinaktionär der D AG
- *Wen muss die A AG als WB melden?*



Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

Lösung Fallbeispiel 5

- Vierstufiges Beteiligungsverhältnis
- A AG ist meldepflichtig
- Wer ist als WB zu melden?
 - Wortlaut von OR 697j: E-K
 - Stufe 1 (*De-Minimis*-Regel): E und F
 - Stufe 2 ff. (Multiplikationstest): K
($100\% \times 100\% \times 60\% \times 50\% = 30\% > 25\%$)

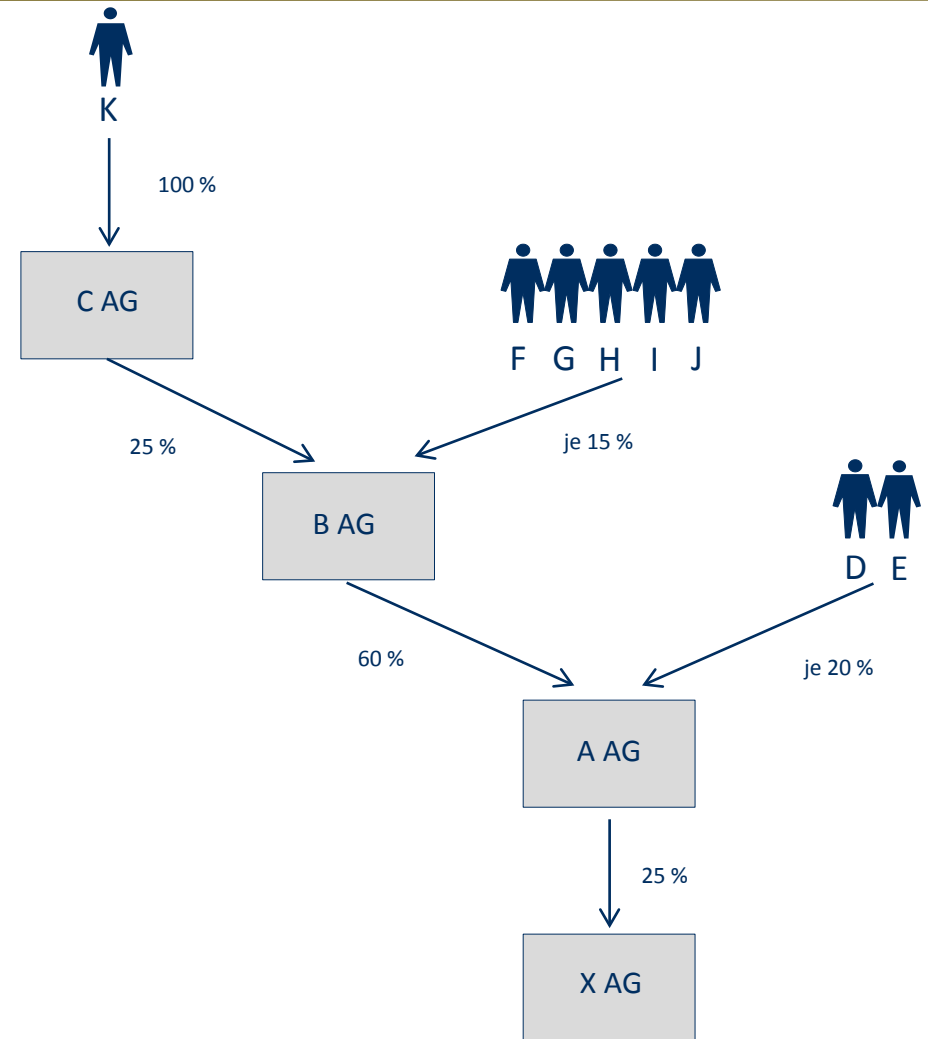


Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

Fallbeispiel 6 (materieller Test)

Sachverhalt:

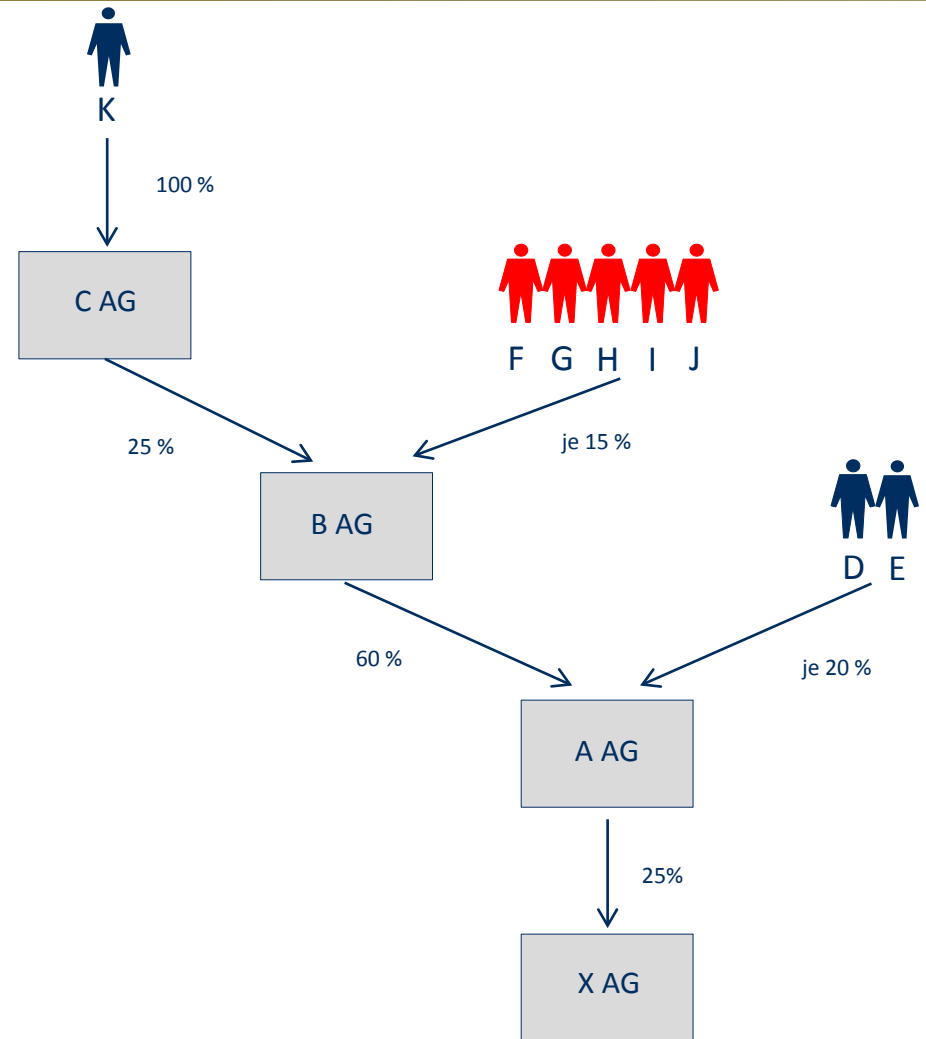
- A AG erwirbt 25% des AK der X AG
- A AG wird durch B AG (60%) sowie D und E (je 20%) gehalten
- Das Aktionariat der B AG besteht aus: C AG (25%) und F-J (je 15%)
- F-J haben einen ABV abgeschlossen
- K ist Alleinaktionär der C AG
- *Wen muss die A AG als WB melden?*



Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

Lösung Fallbeispiel 6

- Dreistufiges Beteiligungsverhältnis
- A AG ist meldepflichtig
- Wer ist als WB zu melden?
 - Wortlaut von OR 697j: D-K
 - Formeller Test: kein WB
 - Materieller Test: F-J

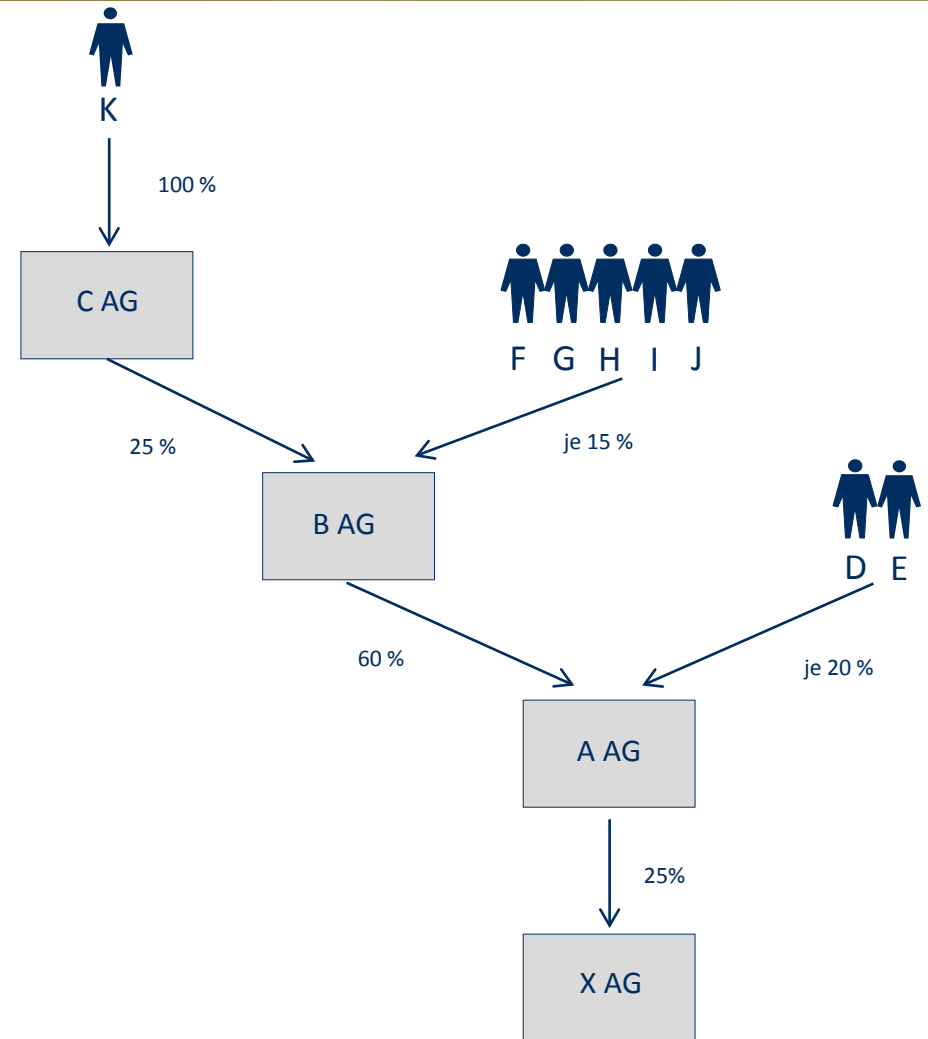


Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

Fallbeispiel 7 (Ersatzmeldung)

Sachverhalt (Variante von Fallbeispiel 6):

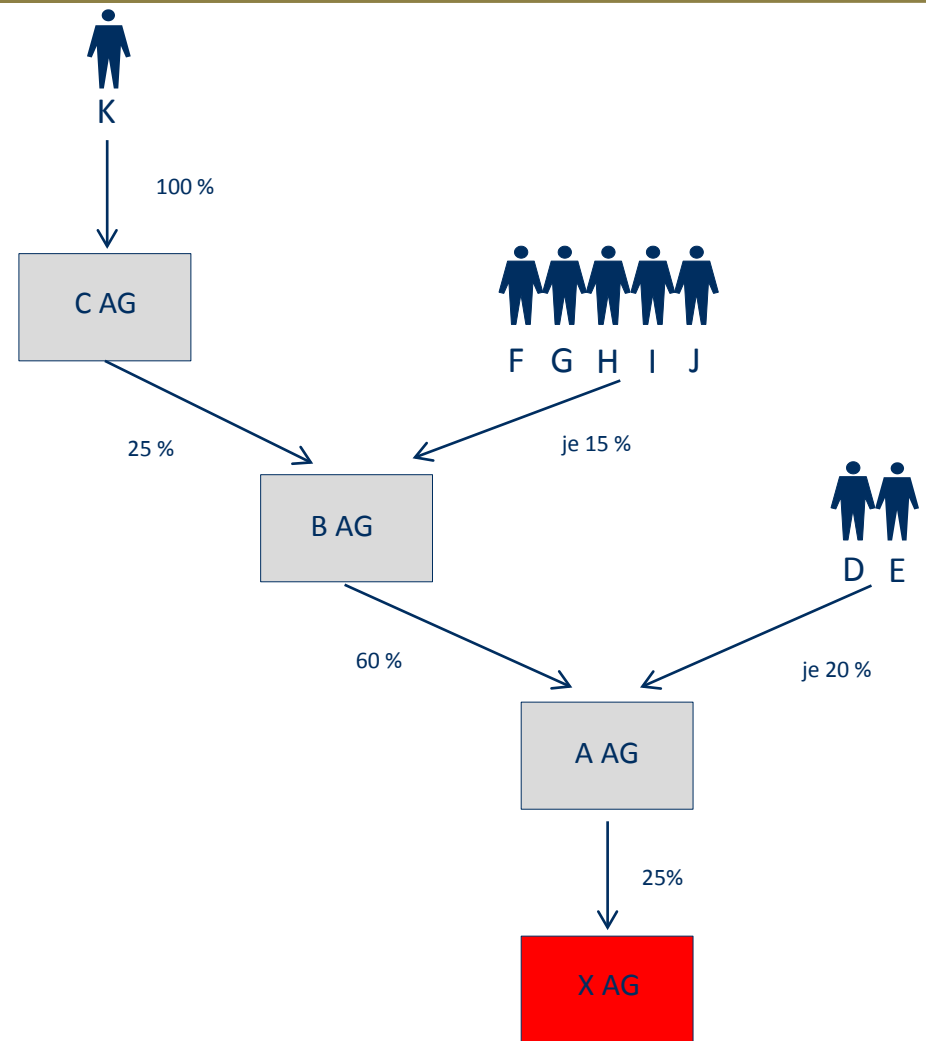
- A AG erwirbt 25% des AK der X AG
- A AG wird durch B AG (60%) sowie D und E (je 20%) gehalten
- Das Aktionariat der B AG besteht aus: C AG (25%) und F-J (je 15%)
- F-J haben **keinen ABV** abgeschlossen
- K ist Alleinaktionär der C AG
- *Wen muss die A AG als WB melden?*



Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

Lösung Fallbeispiel 7

- Dreistufiges Beteiligungsverhältnis
- A AG ist meldepflichtig
- Wer ist als WB zu melden?
 - Wortlaut von OR 697j: D-K
 - Formeller Test: kein WB
 - Materieller Test: kein WB
 - Ersatzmeldung: VRP/CEO X AG

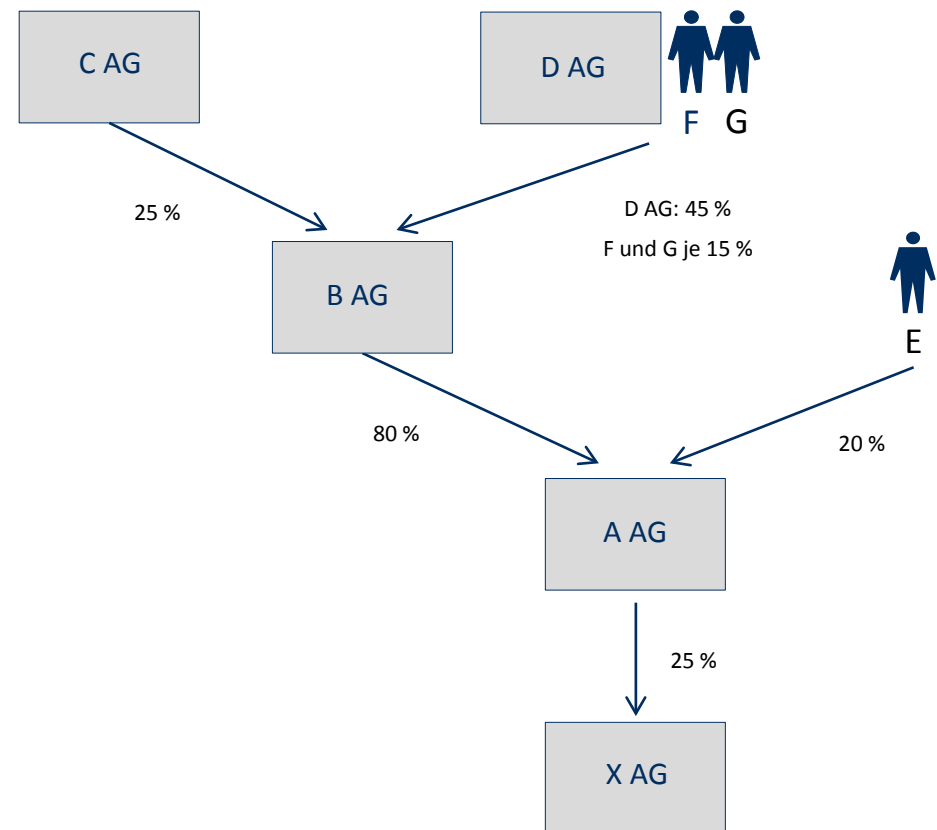


Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

Fallbeispiel 8 (Ersatzmeldung)

Sachverhalt:

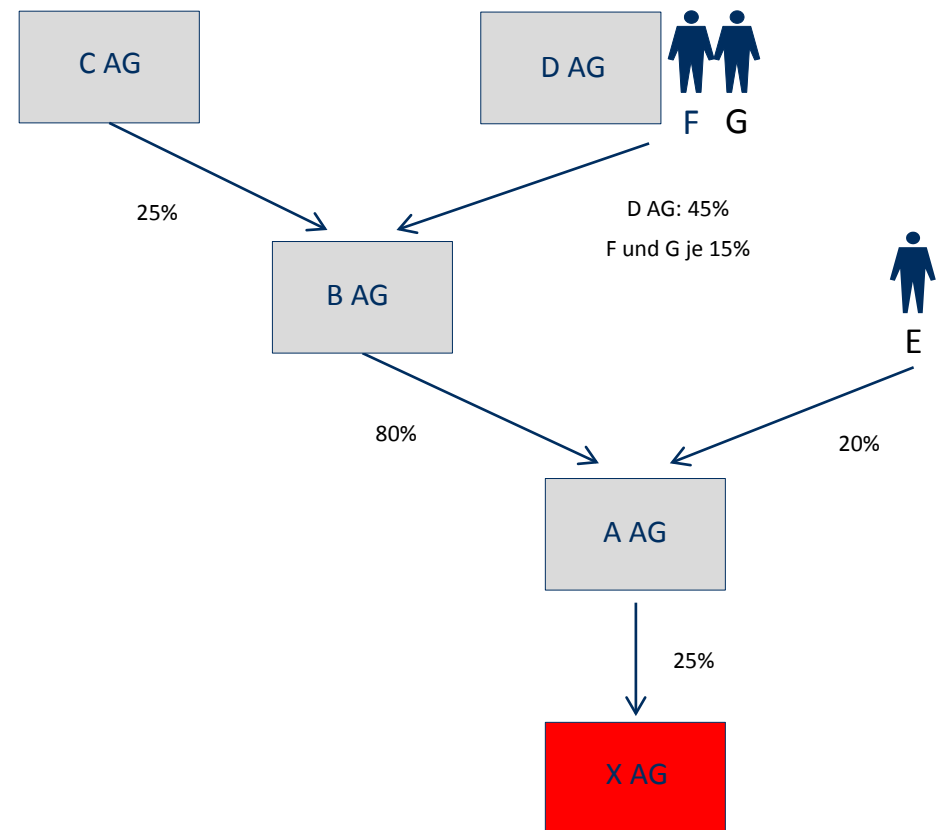
- A AG erwirbt 25% des AK der X AG
- Aktionariat der A AG setzt sich aus E (20%) und B AG (80%) zusammen
- B AG wird von C AG (25%), D AG (45%) sowie F und G (je 15%) gehalten
- Aktionäre der C AG und D AG sind unbekannt
- *Wen muss die A AG als WB melden?*



Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

Lösung Fallbeispiel 8

- Mehrstufiges Beteiligungsverhältnis
- A AG ist meldepflichtig
- Wer ist als WB zu melden?
 - Wortlaut von OR 697j: E, F und G
 - Formeller Test: kein WB
 - Materieller Test: kein WB
 - Ersatzmeldung: VRP/CEO X AG

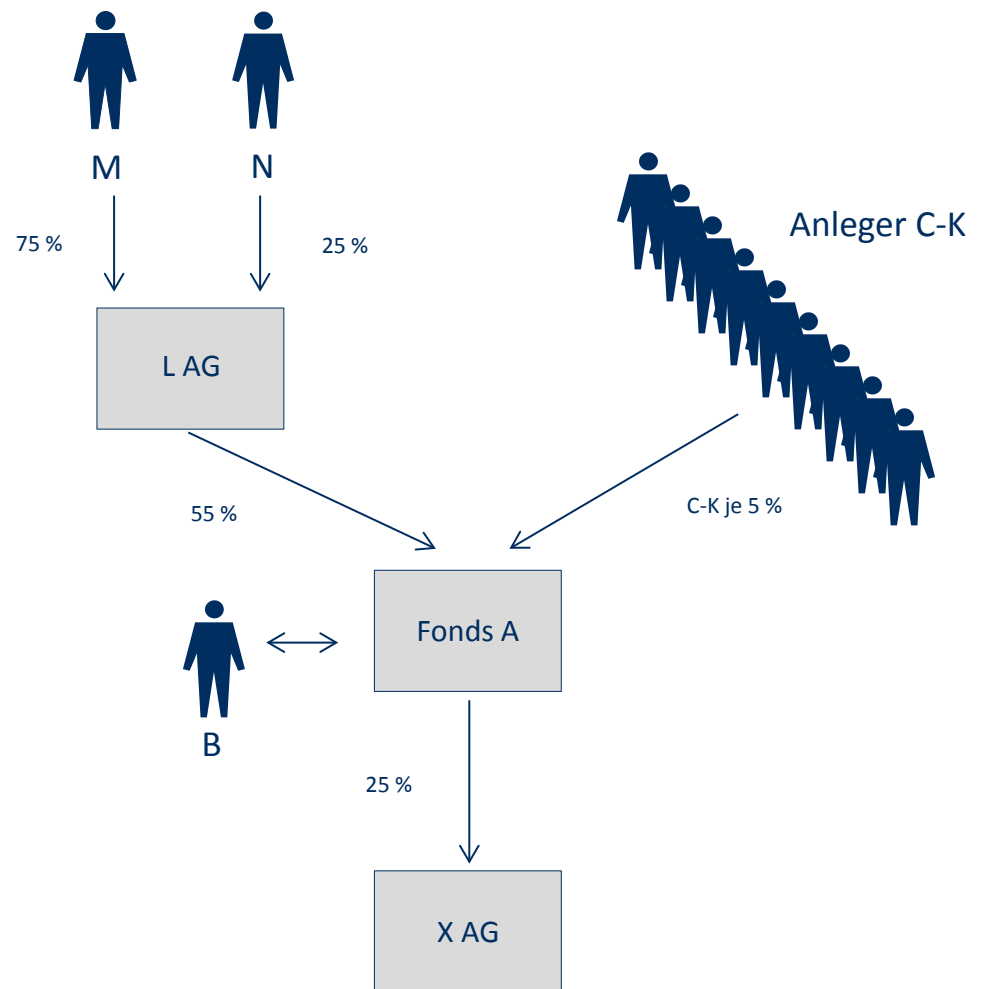


Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

Fallbeispiel 9 (Fonds)

Sachverhalt:

- Fonds A erwirbt 25% des AK der X AG
- Fondsmanager ist B
- Fonds A besteht aus weniger als 20 Anlegern: C-K (je 5%) sowie L AG (55%)
- L AG wird von M (75%) und N (25%) gehalten
- *Wen muss der Fonds A als WB melden?*



Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

- Problematik: Kontrolle und Berechtigung am Fondsvermögen fallen auseinander
 - Anleger = Begünstigter (Anspruch auf wertmässige Rückerstattung seines Anteils am Fonds)
 - Fondsleitung = Kontrolle über das Fondsvermögen; trifft die Anlageentscheide

Wer ist die wirtschaftlich berechnigte Person?

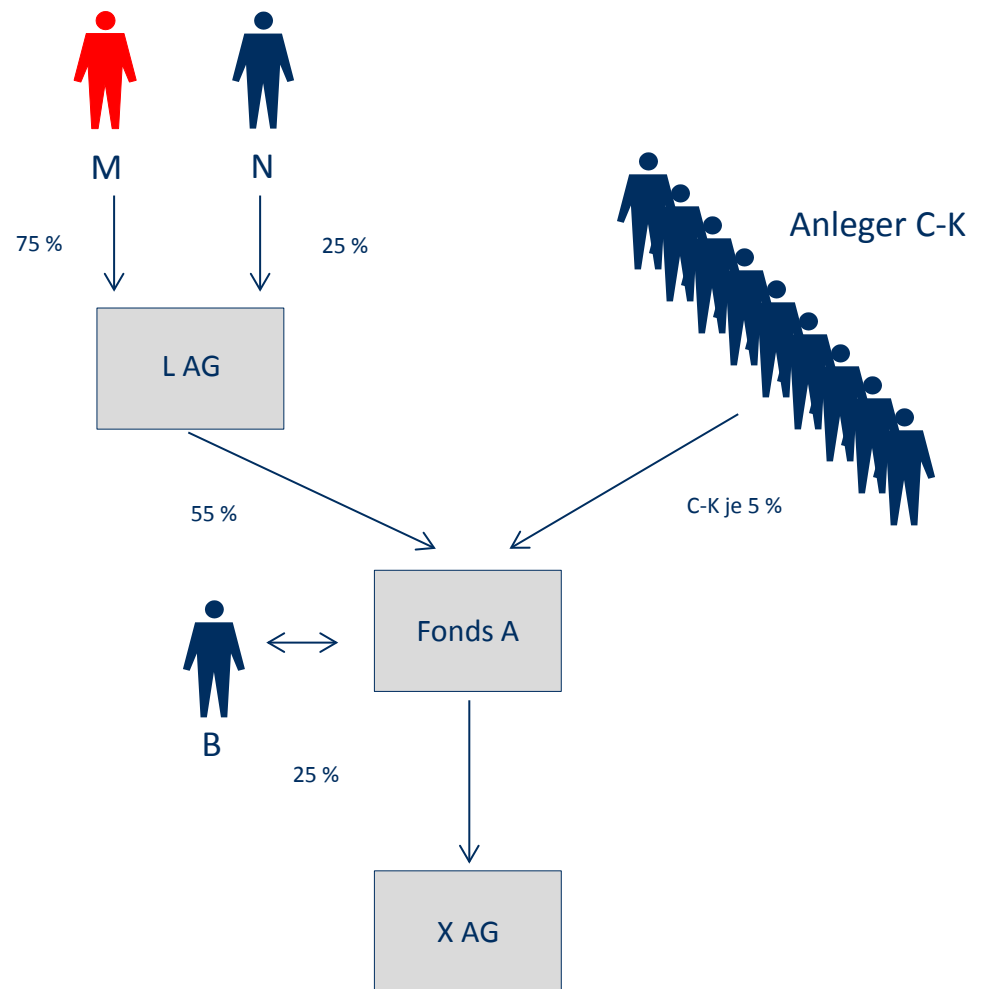
Meinungsstand in der Lehre

- Keine Meldepflicht
 - Ausnahme: «*Single Investor Funds*»
- Analoge Anwendung von GwV-FINMA 66
 - 20 oder weniger Investoren: Meldung der Investoren
 - Mehr als 20 Investoren: Meldung VRP/CEO oder keine Meldung
- Behandlung des Fonds wie eine AG/GmbH: Anwendung der *De-Minimis*-Regel resp. des Multiplikationstests

Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

Lösung Fallbeispiel 9

- Fonds A ist meldepflichtig
- Wer ist als WB zu melden?
 - Stufe 1 (*De-Minimis*-Regel): kein WB vorhanden
 - Stufe 2 (Multiplikationstest): M

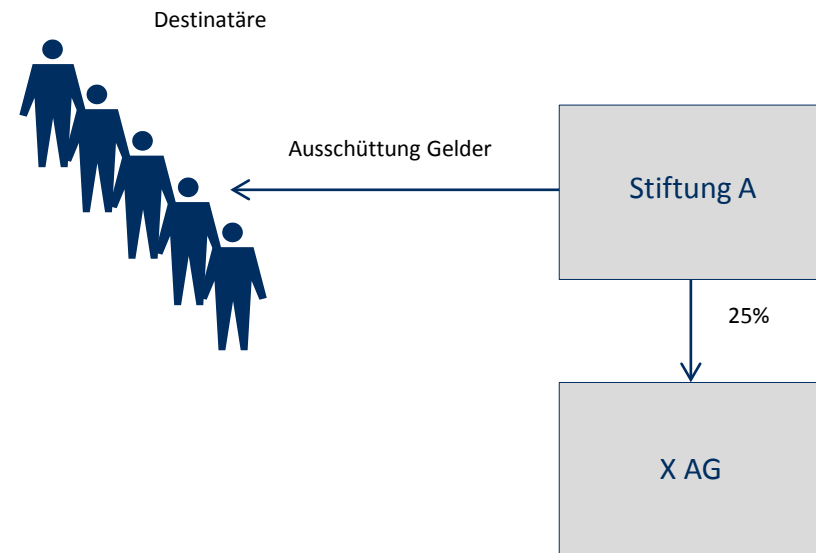


Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

Fallbeispiel 10 (Stiftung)

Sachverhalt:

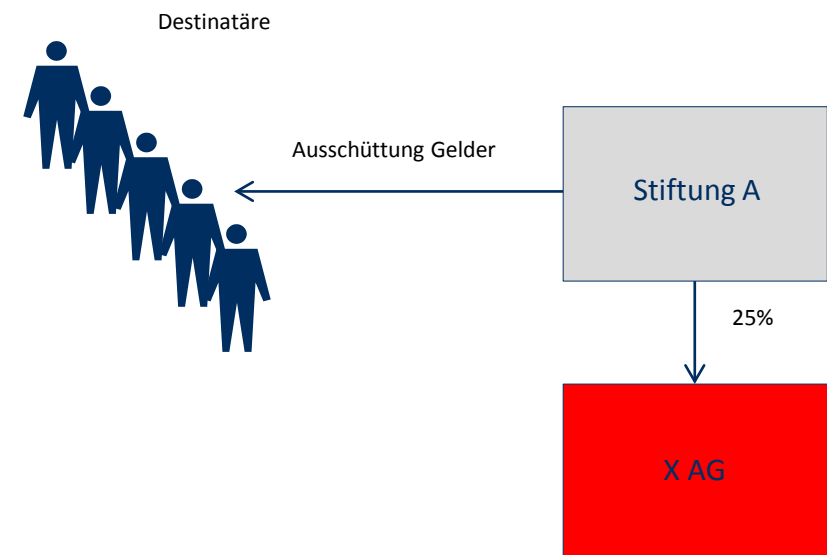
- Stiftung A erwirbt 25% des AK der X AG
- *Wen muss die Stiftung A als WB melden?*



Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

Lösung Fallbeispiel 10

- Stiftung AG ist meldepflichtig
- Wer ist als WB zu melden?
 - Variante 1: keine Meldung
 - Variante 2: Negativmeldung
 - Variante 3: Ersatzmeldung: VRP/CEO X AG
- Gilt auch, wenn Genossenschaft oder Verein meldebegründende Anteile erwirbt.

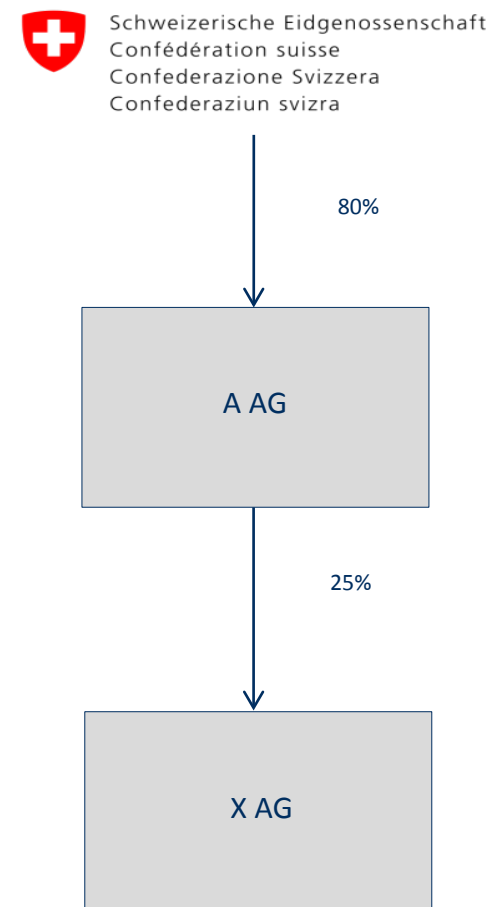


Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

Fallbeispiel 11 (staatlich beherrschtes Unternehmen)

Sachverhalt:

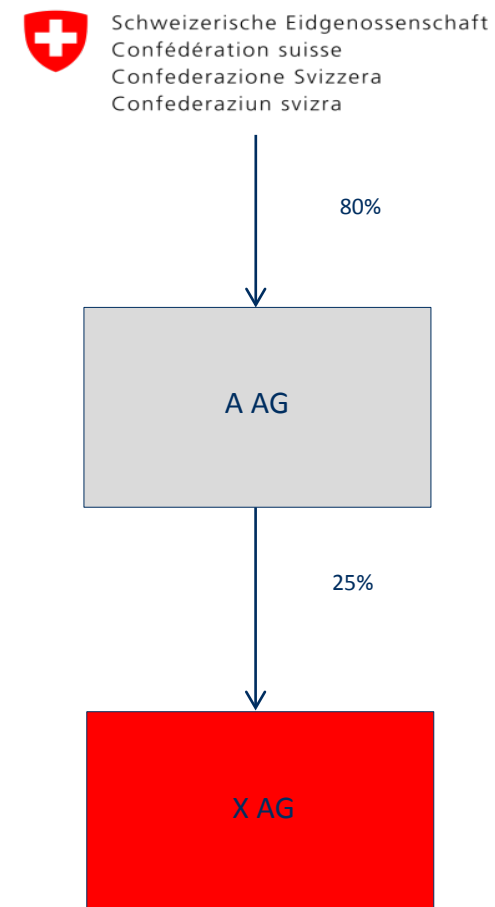
- A AG erwirbt 25% des AK der X AG
- Mehrheitsaktionärin der A AG ist die Schweizerische Eidgenossenschaft (80%)
- *Wen muss die A AG als WB melden?*



Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

Lösung Fallbeispiel 11

- GwV-FINMA 58 lit. b analog (kein WB vorhanden)
- Wer ist als WB zu melden?
 - Variante 1: keine Meldung
 - Variante 2: Negativmeldung
 - Variante 3: Ersatzmeldung: VRP/CEO X AG
- Gilt auch, wenn Erwerber durch einen ausländischen Staat gehalten wird.



Agenda

- Einführung: Die Meldepflicht gemäss OR 697j
- Ausnahmen von der Meldepflicht?
- Welches sind die meldebegründenden Anteile?
- Was ist unter Erwerb zu verstehen?
- Wann liegt ein Erwerb in gemeinsamer Absprache vor?
- Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?
- Ist der Wechsel der wirtschaftlich berechtigten Person meldepflichtig?
- Verletzung der GAFI-Meldepflichten (OR 697m I-III)
- GAFI-Pflichten des Verwaltungsrats (OR 697m IV)
- Praxistipps
- Fragen

Ist der Wechsel der wirtschaftlich berechtigten Person meldepflichtig?

- **OR 697j II:** «Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.»
- Ist die Änderung des WB (Subjektwechsel) meldepflichtig?

Beispiel:

Die A AG erwirbt 25% des AK der X AG. In der Folge meldet die A AG frist- und formgerecht die an ihr wirtschaftlich berechtigten Personen B (40%) und C (60%). Ein Jahr nach der GAFI-Meldung veräussert B seine Beteiligung an der A AG an seine zwei Kinder D und E (je 20%). Muss die A AG diese Änderung der X AG melden?

- Ist die Änderung der Beteiligungshöhe des WB meldepflichtig?

Beispiel:

Die A AG erwirbt 25% des AK der X AG. In der Folge meldet die A AG frist- und formgerecht die an ihr wirtschaftlich berechtigten Personen B (40%) und C (60%). Ein Jahr nach der GAFI-Meldung veräussert C 10% seiner Beteiligung an der A AG an B (neu beide je 50%). Muss die A AG diese Änderung der X AG melden?

Agenda

- Einführung: Die Meldepflicht gemäss OR 697j
- Ausnahmen von der Meldepflicht?
- Welches sind die meldebegründenden Anteile?
- Was ist unter Erwerb zu verstehen?
- Wann liegt ein Erwerb in gemeinsamer Absprache vor?
- Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?
- Ist der Wechsel der wirtschaftlich berechtigten Person meldepflichtig?
- Verletzung der GAFI-Meldepflichten (OR 697m I-III)
- GAFI-Pflichten des Verwaltungsrats (OR 697m IV)
- Praxistipps
- Fragen

Verletzung der GAFI-Meldepflichten (OR 697m I-III)

OR 697m

¹ Solange der Aktionär seinen *Meldepflichten* nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss.

² Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist.

³ Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

Verletzung der GAFI-Meldepflichten (OR 697m I-III)

- Begriff «Meldepflichten»
 - Meldepflicht gemäss OR 697i I
 - Pflicht zur Meldung des WB (OR 697j I)
 - ≠ Besitzesnachweis (OR 697i II) und Korrektur- und Änderungsmeldepflichten i.S.v. OR 697i III bzw. OR 697j II
- Begriff «Mitgliedschaftsrechte»
 - Stimmrecht
 - Recht auf Teilnahme an der GV? Auskunftsrecht an der GV?
Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung? Recht auf Bekanntgabe des Geschäfts- und Revisionsberichts?

Verletzung der GAFI-Meldepflichten (OR 697m I-III)

- Begriff «Vermögensrechte»
 - Dividendenausschüttung
 - Recht auf Liquidationserlös? Recht auf Bauzinsen? Recht auf Benutzung gesellschaftlicher Anlagen?
 - Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte sowie das «nackte» Eigentum sind u.E. nicht erfasst.
- Begriff «Nichtnachkommen» resp. «Nichteinhaltung» der Meldepflichten
 - = Verletzung der Meldepflichten gemäss OR 697i I und OR 697j I (vgl. Folie 56)
 - Keine Meldung
 - Unvollständige resp. formell fehlerhafte Meldung
 - Verspätete Meldung
 - Keine Mahnung nötig

Verletzung der GAFI-Meldepflichten (OR 697m I-III)

- Begriff «Ruhen» i.S.v. OR 697m I
 - Setzt Nichterfüllung der Meldepflichten voraus.
 - Meldepflichten sind innert Monatsfrist zu erfüllen (vgl. OR 697i I und OR 697j I).
 - *Ergo* sind die Meldepflichten erst verletzt, wenn diese nicht innert eines Monats seit Erwerb erfüllt werden.
 - Rechtsfolge des Ruhens tritt u.E. daher erst einen Monat **nach** dem Erwerb *eo ipso* ein (und nicht bereits mit dem Erwerb).

Verletzung der GAFI-Meldepflichten (OR 697m I-III)

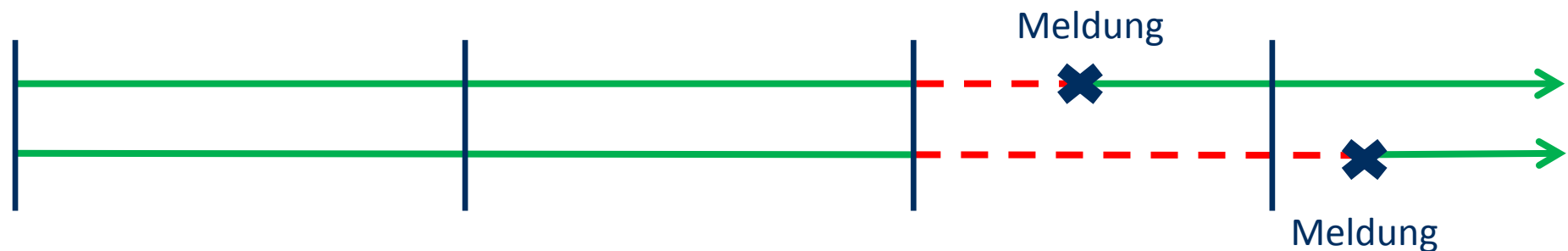
Grafik: Ruhen der Stimmrechte

1. Mai 2017
Erwerb

15. Mai 2017
o. GV

1. Juni 2017
Meldepflicht /
Eintritt Ruhen

1. Juli 2017
a.o. GV

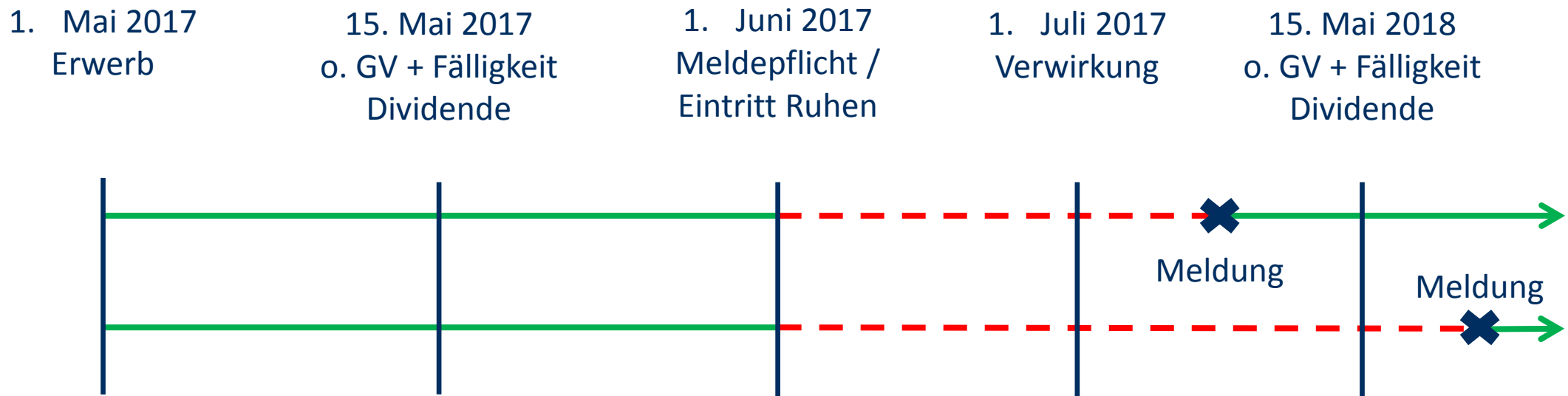


Verletzung der GAFI-Meldepflichten (OR 697m I-III)

- Begriff «Verwirkung» i.S.v. OR 697m III
 - Rechtsfolge des Ruhens i.S.v. OR 697m II tritt wiederum erst einen Monat **nach** dem Erwerb ein.
 - Verwirkung betrifft die seit dem Zeitpunkt des Ruhens entstandenen Vermögensrechte.
 - Erfüllung Meldepflicht wirkt nur *ex nunc* (vgl. OR 697m II Satz 2).
 - Widerspruch zwischen OR 697m II und III
 - Verwirkung tritt einen Monat nach dem Erwerb bei Verletzung der Meldepflicht ein (OR 697m III).
 - OR 697m II wäre eigentlich obsolet, weil die Rechtsfolge des Ruhens und die Rechtsfolge der Verwirkung bei einer Nichtmeldung oder Falschmeldung gleichzeitig einen Monat nach dem Erwerb eintreten würden.
 - 2 Lösungen
 - Verwirkung tritt erst zwei Monate nach dem Erwerb ein
 - Verwirkung tritt erst sechs Monate nach dem Erwerb ein (UeB 3 II analog)

Verletzung der GAFI-Meldepflichten (OR 697m I-III)

Grafik: Ruhen und Verwirkung der Vermögensrechte



Verletzung der GAFI-Meldepflichten (OR 697m I-III)

- Tragweite der Rechtsfolgen in sachlicher Hinsicht?
 - Freigrenze (ganze Beteiligung) vs. Freibetrag (> 24.99%)
- Tragweite der Rechtsfolgen in personeller Hinsicht?
 - *De-Minimis*-Regel in indirekten Beteiligungsverhältnissen bei WB?
- Gesellschaftsrechtliche Konsequenzen bei Verletzung der GAFI-Meldepflichten: Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit von GV-Beschlüssen?
 - H.L. geht von Anfechtbarkeit aus.
 - Differenzierung ist u.E. nötig.

Verletzung der GAFI-Meldepflichten (OR 697m I-III)

- Wirkung des Eintrags in das GAFI-Verzeichnis nach OR 697I?
 - Keine konstitutive Wirkung (h.L.)
 - Zulässigkeit von *Ad-hoc*-GAFI-Meldungen? Nach h.L. wohl nicht, u.E. jedoch zu bejahen.
- Haftung für Meldepflichtverletzungen des Veräusserers?
 - Nein, fehlende gesetzliche Grundlage.
 - P.m.: Keine Verwirkung des Eigentums bei Meldepflichtverletzungen.

Agenda

- Einführung: Die Meldepflicht gemäss OR 697j
- Ausnahmen von der Meldepflicht?
- Welches sind die meldebegründenden Anteile?
- Was ist unter Erwerb zu verstehen?
- Wann liegt ein Erwerb in gemeinsamer Absprache vor?
- Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?
- Ist der Wechsel der wirtschaftlich berechtigten Person meldepflichtig?
- Verletzung der GAFI-Meldepflichten (OR 697m I-III)
- GAFI-Pflichten des Verwaltungsrats (OR 697m IV)
- Praxistipps
- Fragen

GAFI-Pflichten des Verwaltungsrats (OR 697m IV)

«Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.»

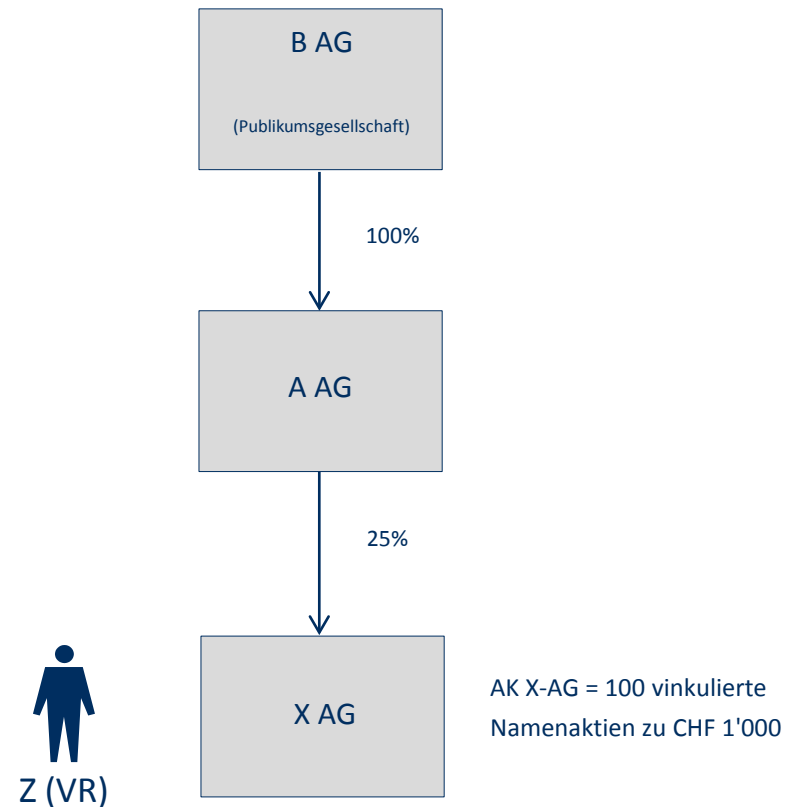
(OR 697m IV)

GAFI-Pflichten des Verwaltungsrats (OR 697m IV)

Fallbeispiel 1

Sachverhalt:

- A AG hat am 1. Dezember 2016 25% des AK der X AG erworben aber keine GAFI-Meldung abgesetzt;
- A AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Publikumsgesellschaft B AG;
- Aktien der X AG sind vinkuliert;
- o. GV am 1. Juli 2017;
- *VR Z stellt sich die Frage, ob er der A AG die Teilnahme an der o. GV 2017 verweigern darf bzw. muss?*



GAFI-Pflichten des Verwaltungsrats (OR 697m IV)

Lösung Fallbeispiel 1

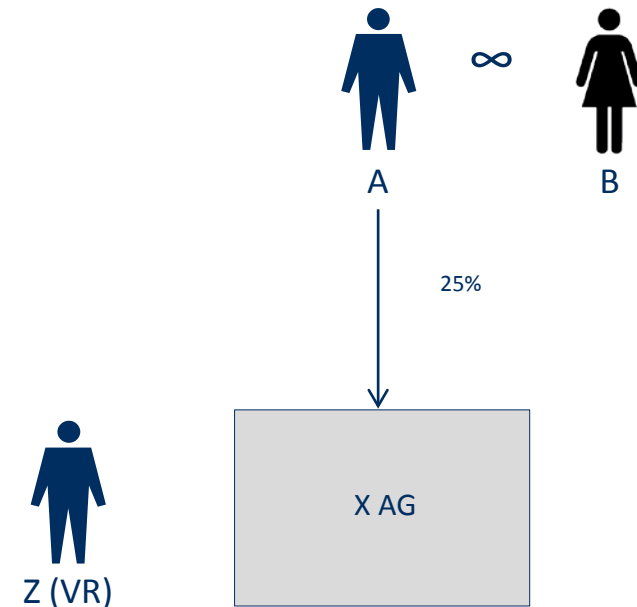
- U.E. hat der VR weder das Recht noch die Pflicht, den Rechtsfolgen von OR 697m IV zum Durchbruch zu verhelfen; VR Z muss daher die A AG an der o. GV zulassen.
- Alleinige Kenntnis eines (potenziell) meldepflichtigen Erwerbs reicht hierfür nicht aus.
- Häufig besitzt der VR nur ein «Pseudowissen», da gemäss h.L. in etlichen Konstellationen keine Meldepflicht besteht.
- Da der Erwerber u.E. immer eine GAFI-Meldung oder Ersatzmeldung absetzen muss, käme der VR des *Targets* gar nie in diese heikle juristische Lage.

GAFI-Pflichten des Verwaltungsrats (OR 697m IV)

Fallbeispiel 2

Sachverhalt:

- A hat am 1. Dezember 2016 25% des AK der X AG erworben;
- A hat frist- und formgerecht sich selbst als WB gemeldet;
- VR Z vermutet, dass gar nicht A, sondern dessen Ehefrau B an den Aktien wirtschaftlich berechtigt ist;
- o. GV am 1. Juli 2017;
- *VR Z stellt sich die Frage, ob er verpflichtet ist, nachzuforschen, ob A wirklich der WB an den erworbenen Aktien ist?*



GAFI-Pflichten des Verwaltungsrats (OR 697m IV)

Lösung Fallbeispiel 2

- U.E. hat der VR keine Pflicht zur Überprüfung der formellen Korrektheit der Meldung.
- Folgerichtig hat der VR auch keine Nachforschungspflicht.
- VR Z hat daher A an der o. GV zuzulassen.

GAFI-Pflichten des Verwaltungsrats (OR 697m IV)

Der VR muss prüfen, ob

- bei **Inhaberaktien**, die Inhaberaktionäre gemeldet wurden und diese Meldungen formell korrekt sind (OR 697i);
 - Vorliegen einer Meldung i.S.v. OR 697i?
 - Inhaltliche Vollständigkeit der Meldung?
 - Frist eingehalten?
- bei **Namen- und Inhaberaktien**, falls Meldungen vorliegen, diese formell korrekt sind (OR 697j);
 - Inhaltliche Vollständigkeit der Meldung?
 - Frist eingehalten?

GAFI-Pflichten des Verwaltungsrats (OR 697m IV)

Der **VR hat** hingegen **weder das Recht noch die Pflicht**

- zur Überprüfung der materiellen Korrektheit der Meldungen;
- Nachforschungen anzustellen, wenn er vermutet, dass eine Meldung materiell falsch ist;
- zu prüfen, ob Meldungen nach OR 697j hätten gemacht werden müssen.

Der VR darf u.E. keine Sanktionen nach OR 697m I-III ergreifen, selbst wenn er weiss, dass ein meldepflichtiger Erwerb erfolgt ist und der Aktionär keine Meldung erstattet hat (umstritten).

Agenda

- Einführung: Die Meldepflicht gemäss OR 697j
- Ausnahmen von der Meldepflicht?
- Welches sind die meldebegründenden Anteile?
- Was ist unter Erwerb zu verstehen?
- Wann liegt ein Erwerb in gemeinsamer Absprache vor?
- Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?
- Ist der Wechsel der wirtschaftlich berechtigten Person meldepflichtig?
- Verletzung der GAFI-Meldepflichten (OR 697m I-III)
- GAFI-Pflichten des Verwaltungsrats (OR 697m IV)
- Praxistipps
- Fragen

Praxistipps

- Im Zweifelsfall melden.
 - Mit Augenmass!
 - Zu viele Meldungen könnten Falschmeldungen sein und unter Umständen eine Verletzung der GAFI-Meldepflichten darstellen.
- Indirekte Beteiligungsstrukturen:
 - Einfache und überblickbare Verhältnisse: Meldung sämtlicher Personen (Vorsichtsgebot).
 - *De-Minimis*-Regel ($\geq 25\%$) auf jeder Stufe.
 - Für Mutige: Multiplikationstest.
- GAFI-Meldung oder Ersatzmeldung (keine «Nichtmeldungen» oder Negativmeldungen).

Agenda

- Einführung: Die Meldepflicht gemäss OR 697j
- Ausnahmen von der Meldepflicht?
- Welches sind die meldebegründenden Anteile?
- Was ist unter Erwerb zu verstehen?
- Wann liegt ein Erwerb in gemeinsamer Absprache vor?
- Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?
- Ist der Wechsel der wirtschaftlich berechtigten Person meldepflichtig?
- Verletzung der GAFI-Meldepflichten (OR 697m I-III)
- GAFI-Pflichten des Verwaltungsrats (OR 697m IV)
- Praxistipps
- Fragen

Fragen



Literaturverzeichnis 1/5

AMSTUTZ, THERESE: Neue Pflichten für Anteilseigner und Gesellschaften im Zuge der Umsetzung der GAFI-Empfehlungen, Newsletter KPMG 7. April 2015

BETTSCHART, SÉBASTIEN/FISCHER, PHILIPP: Les nouvelles règles de transparence pour les sociétés non cotées, Not@lex 4/2016, 101 ff.

DEKKER, STEPHAN: OFK Aktienrecht, Zürich 2016, Art. 697i ff.

FACINCANI, NICOLAS: Die GAFI-Transparenzbestimmungen im Gesellschaftsrecht – Pflichten für Aktionäre und Verwaltungsräte, Treuhand und Revision Jahrbuch 2017, Zürich 2017, 177 ff.

FACINCANI, NICOLAS/SUTTER, RETO: Meldepflichten des Aktionärs bei privaten Aktiengesellschaften – Auf dem Weg zum gläsernen Aktionär?, TREX 4/2015, 216 ff.

FISCHER, ALEXANDER/TROST, ANDREA: Die Auswirkungen der GAFI-Gesetzesänderungen auf M&A-Transaktionen, Jusletter 22. Februar 2016

FREY, MARTIN/LEIS, TIMO: Offenlegungspflichten nach GAFI und Private Equity – Wie, wer, was oder die Quadratur des Kreises, Private Equity V, Zürich/Basel/Genf 2016, 183 ff.

Literaturverzeichnis 2/5

GERICKE, DIETER/KUHN, DANIEL: Neue Meldepflichten bezüglich Aktionären, Gesellschaftern und wirtschaftlich Berechtigten – die «société anonyme» ist Geschichte, AJP 6/2015, 849 ff.

GLANZMANN, LUKAS: Neue Transparenzvorschriften bei AG und GmbH, Entwicklungen im Gesellschaftsrecht XI, Bern 2016, 267 ff.

GLANZMANN, LUKAS/SPOERLÉ, PHILIP: Die Inhaberaktie – leben Totgesagte wirklich länger?, GesKR 1/2014, 4 ff.

GNOS, URS P./HOHLER, DOMINIK: Gesellschaftsrecht – Entwicklungen 2015, njus.ch, Bern 2016, 17 ff.

HESS, MARKUS/DETTWILER, EMANUEL: BSK OR II, 5. Aufl., Basel 2016, Art. 697i ff.

IMBACH HAUMÜLLER, DIANA: Auswirkungen der revidierten GAFI-Empfehlungen auf kollektive Kapitalanlagen, EF 1-2/2016, 24 ff.

JACQUEMOUD, PHILIPPE/VIGNIEU, BENJAMIN: Loi fédérale du 12 décembre 2014 sur la mise en oeuvre des Recommandations du Groupe d'action financière, révisées en 2012, GesKR 4/2015, 536 ff.

Literaturverzeichnis 3/5

KETTERER, DANIEL: Die Änderungen von Art. 697i ff. OR und die Auswirkungen auf die Abschlussprüfung, EF 12/2016, 920

KUNZ, MICHAEL: Umsetzung der GAFI-Empfehlungen 2012, Jusletter 23. Februar 2015

LUTZ, PETER/KERN, MARTIN: Umsetzung der GAFI-Empfehlungen: Massgebliche Auswirkungen bei der Geldwäschereibekämpfung und im Gesellschaftsrecht, SJZ 12/2015, 301 ff.

MEYER, MANUEL: OFK OR, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 697i ff.

MUSTAKI, GUY/NAFISSI, SHERVINE: Les sanctions en matière d'obligation d'annonce des actionnaires (art. 697m CO), SZW 3/2016, 284 ff.

PETER, HENRY/EREZ, TAMARA: Nuovi obblighi di annuncio e tenuta dell'elenco per le società anonime, NF 12/2015, 15 ff.

PRAXISMITTEILUNG EHRA 1/15: Gesellschaftsrechtliche Umsetzung des Bundesgesetzes zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI), REPRAX 2/2015, 56 ff.

Literaturverzeichnis 4/5

PRAXISMITTEILUNG EHRA 3/15: Eintragung von kirchlichen Stiftungen und Familienstiftungen im Handelsregister, REPRAX 3/2015, 39 ff.

RIEMER, HANS MICHAEL: GAFI-Umsetzung: Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister auch für kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen, SZW 1/2016, 70 ff.

SETHE, ROLF/EGLE, CARLO: Entwicklungen im Gesellschaftsrecht und im Wertpapierrecht, SJZ 21/2015, 522 ff.

SPOERLÉ, PHILIP: CHK, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 697i ff.

SPOERLÉ, PHILIP: Die Inhaberaktie, Diss. St. Gallen 2015 = SSHW Band Nr. 331, Zürich/St. Gallen 2015

SPOERLÉ, PHILIP: Neue Transparenz- und Offenlegungspflichten, EF 9/2015, 733 ff.

THÉVOZ, OLIVIER: Transparence des personnes morales et publicité des participations, EF 8/2016, 574 ff.

Literaturverzeichnis 5/5

VISCHER, MARKUS: Erste Antworten zu von Art. 697i–697m OR und Art. 1–3 UeB betreffend Transparenz von Aktiengesellschaften aufgeworfenen Fragen, Newsletter Special Edition Walder Wyss AG, 1. Juli 2015, <<http://www.walderwyss.com/publications/1635.pdf>>

VISCHER, MARKUS: GAFI-Pflichten des Verwaltungsrats gemäss Art. 697m OR, SJZ 5/2016, 113 ff.

VISCHER, MARKUS/GALLI, DARIO: GAFI-Pflichten des Verwaltungsrates gemäss Art. 697m Abs. 4 OR bei der Ausübung von Aktionärsrechten, Newsletter TREUHAND kompakt Nr. 05/2016, <<http://www.walderwyss.com/publications/1820.pdf>>, 1 ff.

VISCHER, MARKUS/GALLI, DARIO: Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person gemäss Art. 697j OR?, Newsletter TREUHAND kompakt Nr. 06/2016, <<http://www.walderwyss.com/publications/1833.pdf>>, 7 ff.

VISCHER, MARKUS/GALLI, DARIO: Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person gemäss Art. 697j OR?, SJZ 21/2016, 481 ff.

VISCHER, MARKUS/GALLI, DARIO: Praxisorientierter GAFI-Leitfaden, Zürich 2017, <<https://www.walderwyss.com/publications/2061.pdf>>

Kontakte



Markus Vischer

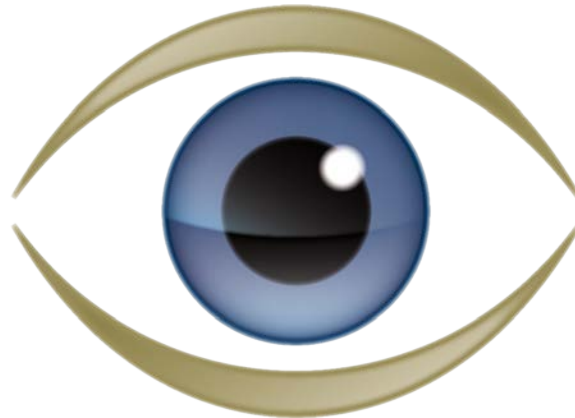
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt
Telefon direkt: +41 58 658 55 32
markus.vischer@walderwyss.com



Dario Galli

MLaw
Telefon direkt: +41 58 658 29 28
dario.galli@walderwyss.com

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



walderwyss rechtsanwälte